

31.C 175/09

M 24237



Abschrift

Verkündet am 28.04.2010

Liu
Justizhauptsekretärin
als Urkundungsbeamte der Geschäftsstelle

Amtsgericht Langenfeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der **Autovermietung**
Düsseldorf,

GmbH, vertr. d. d. Gf.

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin
Mönchengladbach,

g e g e n

die **Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden**
Hannover,

Beklagte.

Prozessbevollmächtigter:

Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Langenfeld
im schriftlichen Verfahren mit einer Frist bis 07.04.2010
durch den Richter Schuster

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 704,85 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.12.2007 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte zu 81 %, die Klägerin zu 19 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Schuldnerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Gläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz aus Verkehrsunfall in Form von Mietwagenkosten aus abgetretenem Recht in Anspruch. Am 09.11.2007 ereignete sich in Langenfeld, Berghausener Straße ein Verkehrsunfall. Der Unfallgeschädigte Herr [redacted] aus Mönchengladbach (im Folgenden: Geschädigter), Kunde der Klägerin ist Eigentümer eines Pkw Renault Espace 2,2 TD mit 83 kW, amtll. Kennzeichen [redacted] (Fahrzeuggruppe 7). Der Haftpflichtversicherte der Beklagten, Herr [redacted] (im Folgenden: Schädiger), ist Halter des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]. Der Unfallhergang und die Eintrittspflicht der Beklagten sind zwischen den Parteien unstreitig. Nach dem Unfall wurde der Pkw des Geschädigten zur Fa. Autohaus [redacted] in Mönchengladbach verbracht. Diese vermittelte den Geschädigten an die Klägerin. Der Geschädigte mietete mit Mietvertrag vom 12.11.2007 bei der Klägerin in Mönchengladbach vom 12.11. – 18.11.2007 ein Mietfahrzeug VW Passat, welches der Fahrzeuggruppe 7 angehört. Die Mietzeit von fünf Tagen entsprach der nach Gutachten eines Privatsachverständigen veranschlagten Reparaturzeit. Für die Mietzeit stellte die Klägerin dem Geschädigten brutto 1.501,82 €

(1.282,03 € netto) in Rechnung,

Mietwagenkosten 5 Tage	860,50 €,
20% unfallbedingter Mehraufwand	172,10 €,
Haftungsbegrenzung 5 Tage	120,89 €,
Winterreifen 5 Tage je 12,00 €	60,00 €,
Zustellung und Rückholung	48,74 €,
Mehrwertsteuer 19 %	239,79 €,

wobei sie die Mietwagenkosten nach der „Schwacke-Liste 2006“ (Unfallersatztarif) berechnete. Der Geschädigte trat der Klägerin unter dem 12.11.2007 (Anl. K3b) seine Ansprüche gegen die Beklagte, beschränkt auf die Mietwagenkosten, ab. Die Beklagte zahlte unter dem 26.11.2007 392,70 € und unter dem 04.03.2008 weitere 65,45 €, insgesamt 458,15 €. Dabei berief sie sich auf die Erhebung des Fraunhofer IAO. Die Klägerin macht die Nettosumme von 1.282,03 € abzüglich zuerst gezahlter 392,70 € geltend.

Die Klägerin behauptet, die Schwackeliste enthalte die zutreffende Berechnung. Die Liste des Fraunhofer IAO sei nicht repräsentativ und zu großflächig ermittelt. Die Fa. Autohaus habe den Geschädigten an die Klägerin verwiesen, nachdem sie (das Autohaus) Vergleichsmieten eingeholt habe. Die vorgelegten Internetangebote seien oft nur bei vorheriger Buchung und bei Vorhandensein einer Kreditkarte gültig. Der Geschädigte habe keine Kreditkarte. Der Unfallersatztarif sei wegen zahlreicher Zusatzleistungen gerechtfertigt, namentlich Fuhrparkbesonderheiten, erhöhter Aufwand bei der Geschäftsanbahnung sowie durch Komplexität des Vorgangs, etwa bei Formularen, besonderes Know-How und wegen des aufwendigen Abwicklungsprozesses.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr 868,08 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2007 zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 101,40 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

04. MAI. 2010 (DI) 17:53

8. 5/7

Sie behauptet, die Liste nach Fraunhofer IAO sei zutreffend. Der Geschädigte habe eine Kreditkarte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht des Geschädigten gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von ... € gemäß §§ 398 ff. BGB, 7 StVG, 115 VVG.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert. Das wurde auch nicht bestritten.

Das Gericht hat die Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO geschätzt auf Grundlage der Anlage 3 b, des Schwacke-Auto-Mietpreis-Spiegels.

Dass eine Schätzung auf Grundlage dieses Normaltarifes zulässig ist, welcher in der Schwacke-Mietpreis-Spiegel-Liste zugrunde gelegt wird, wird durch die Rechtsprechung bestätigt (insbesondere BGH, NJW 2008, 2910 ff.).

Auf Grundlage der Fahrzeugklasse 7 im Postleitzahlgebiet 412 ist ein Wochentarif von brutto 784,00 € (Mittelwert) als Normaltarif in Ansatz zu bringen. Vorliegend ist unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht lediglich ein Wochentarif in Ansatz zu bringen statt der von der Klägerselbe vorgetragenen Tarife von für 1 x 3 Tage und 2 x 1 Tag. Die Reparaturdauer war nach dem Vortrag der Klägerselbe durch das Gutachten bekannt, nämlich zwischen dem 12.11. und 18.11.2007. Dann ist es jedoch nicht

einsehbar, dass auf den teureren Tarif für 1 x 3 Tage und 2 x 1 Tag zurückgegriffen wird, vielmehr muss unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht der günstigere Wochentarif gewählt werden. Das gilt auch dann, wenn erkennbar wird, dass das Fahrzeug nicht für die volle Zeit genutzt werden muss. Es ist nicht einzusehen, dass bei erkennbarer Reparaturdauer ein teurerer Tarif in Anspruch genommen wird, wenn ein günstigerer Wochentarif zur Verfügung steht.

Neben dem Wochentarif von brutto 764,00 € kann die Klägersseite einen Mehraufwand durch unfallbedingte Tätigkeiten von pauschalen 20% geltend machen. Die Klägersseite hat konkret zu den einzelnen Tatsachen vorgetragen. Im Rahmen der unfallbedingten Abwicklung sind diese auch für das Gericht nachvollziehbar, so dass auch auf Grundlage der üblichen Tätigkeiten im Rahmen einer Anmietung eines Fahrzeuges nach einem Verkehrsunfall ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % gemäß § 287 ZPO in Ansatz gebracht werden kann. Hieraus ergibt sich ein weiterer Schadensbetrag von **152,80 €**.

Die Kosten für die Zustellung und die Abholung in Höhe von jeweils 21,55 €, insgesamt **43,10 €** und für 5 Tage Winterreifen zu je 8,62 €, insgesamt weitere **43,10 €** sind ebenfalls in Ansatz zu bringen. Die Grundlage hierfür wurde von der Beklagtenseite nicht bestritten. Bezüglich dieser Beträge ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, so dass sich ein Bruttobetrag von **102,58 €** ergibt.

Darüberhinaus sind die Kosten für die Kaskoversicherung („Haftungsbegrenzung“) von Klägersseite berechtigterweise in Ansatz gebracht worden. Es besteht jedenfalls grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietwagen nicht selbst aufzukommen, zumal Mietwagen in der Regel neuer und damit hochwertiger sind als die beschädigten Fahrzeuge (vgl. BGH, NJW 2006, 1041). Mithin sind Kosten in Höhe von 120,69 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Ansatz zu bringen, mithin brutto **143,62 €**.

Aus den gesamten Schadenspositionen ergibt sich ein Betrag von **1.163,00 €**. Hierauf wurden unstreitig **458,15 €** gezahlt, so dass ein Betrag in Höhe von **704,85 €**

04. MAI. 2010 (DI) 17:59

übrigbleibt.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Geschädigte habe lediglich mit dem Mietfahrzeug eine geringe Kilometerleistung während der Anmietung zurückgelegt. Auch für diesen Fall ist der Geschädigte berechtigt, sich einen Mietwagen zu nehmen, selbst wenn eine geringe Fahrleistung während der Mietzeit durchgeführt wird. Denn die Nutzung eines Taxis stellt im Vergleich zum Mietwagen, gerade auch im Hinblick auf die Flexibilität der Nutzung, eine Einschränkung dar, die selbst bei geringer Fahrleistung nicht hinnehmbar ist.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus Verzug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht	<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel	<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20% <input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen	<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer	<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer	<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung	<input type="checkbox"/>
<hr/>	
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG	<input type="checkbox"/>
Mietausfall	<input type="checkbox"/>
24 ^h Dienst	<input type="checkbox"/>